

Geschäftsordnung der Fraktion „FREIE MITTE“ in der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin

§ 1 Zusammensetzung der Fraktion

- (1) Die Fraktion besteht in der ersten Legislaturperiode aus den Gemeindevertretern, die sich zu dieser Fraktion zusammengeschlossen und eine Ausfertigung der Fraktionsordnung gemeinsam unterschrieben haben. In den folgenden Legislaturperioden besteht die Fraktion aus den auf Vorschlag der Wählergruppe „FREIE MITTE Neuenhagen“ in der Gemeindevertretung gewählten Mandatsträgern als Mitgliedern.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die nach § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf Vorschlag der Fraktion zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind (sachkundige Einwohner), nehmen an den Fraktionssitzungen teil und sind den Mitgliedern gleichgestellt, soweit es dieser Geschäftsordnung oder der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder der Kommunalverfassung Brandenburgs nicht widerspricht. Sie haben nur Stimmrecht, soweit diese Geschäftsordnung dies ausdrücklich zulässt.
- (3) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, die keiner anderen Fraktion angehören, können auf Antrag Mitglied der Fraktion werden, wenn die Mitglieder der Fraktion mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
- (4) Die Fraktion kann zur Verwirklichung ihrer Ziele mit einer anderen Fraktion der Gemeindevertretung eine Fraktionsgemeinschaft eingehen, wenn dies einstimmig beschlossen wird. Gleiches gilt für die Auflösung der Fraktion.

§ 2 Organe der Fraktion

- (1) Organe der Fraktion sind:
 - a. die Fraktionsversammlung und
 - b. der Fraktionsvorstand.
- (2) Der Fraktionsvorstand beschließt einstimmig, im Falle der Uneinigkeit entscheidet die Fraktion als Ganzes.
- (3) Die Fraktion kann für besondere Aufgaben (zB. Pressearbeit) einzelnen Mitgliedern aber auch sachkundigen Mitarbeitern Tätigkeitsbereiche mit eigenen Rechten und Pflichten zuweisen.

§ 3 Pflichten der Fraktionsmitglieder und der sachkundigen Einwohner

- (1) Alle Fraktionsmitglieder und sachkundige Einwohner sind verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktion sowie aller Gremien, denen sie für die Fraktion angehören, teilzunehmen. Sie vertreten in diesen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Fraktion verpflichtet.
- (2) Beabsichtigt ein Fraktionsmitglied oder ein sachkundiger Einwohner, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es seine abweichende Meinung rechtzeitig der Fraktion mitzuteilen.
- (3) Ein Fraktionsmitglied oder sachkundige Einwohner, der an einer pflichtigen Sitzung der Fraktion oder der Gemeindegremien nicht teilnehmen kann, hat dies rechtzeitig der/dem Fraktionsvorsitzenden oder dem planmäßigen Vertreter mitzuteilen. Das Gleiche gilt für das vorzeitige Verlassen einer pflichtigen Sitzung. Die Fraktion kann in besonderen Fällen Präsenzpflicht beschließen.

§ 4 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion im Rahmen der Ziele der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung und den sachkundigen Einwohner nach § 1 Abs. 2.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt in Fraktionssitzungen über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen.
- (3) Wahlentscheidungen, Anträge zur Geschäftsordnung der Fraktion, sowie konstituierende Beschlüsse, wie die Berufung von sachkundigen Einwohnern oder Ausschussbesetzungen werden ausschließlich durch Mitglieder der Fraktion nach § 1 Absatz 1 entschieden.
- (4) Die Fraktionssitzungen findet grundsätzlich nichtöffentlich statt. Beabsichtigt der Einladende, die Versammlung öffentlich durchzuführen, hat er dies bei der Einladung kenntlich zu machen.
- (5) Finden Sitzungen öffentlich statt, kann die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss von 2/3 der Fraktionsmitglieder nach § 1 Absatz 1 beschlossen werden.
- (6) Zu den Fraktionssitzungen können folgende Gäste eingeladen werden:
 - a. die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder des Landrats des Kreises Märkisch-Oderland,
 - b. Abteilungsleiter und Beigeordnete der Gebietskörperschaften, jeweils auf Einladung des Fraktionsvorstandes, sowie
 - c. Fraktionsvorsitzende anderer Fraktionen,
 - d. Mitglieder der Wählergruppe, die nicht Mitglied der Fraktionsversammlung sind,
 - e. Sachverständige oder Personen, die beruflich Geschäftsbesorgungen für andere vornehmen und
 - f. Personen, die an der Fraktions- oder der Wählergruppenarbeit mitwirken wollen, bei vorheriger Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder.
- (7) Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung oder eines ihrer Ausschüsse waren oder sind, haben die sachkundigen Einwohner und die unter Abs. 5 genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht berechtigt sind, an den betreffenden kommunalen Sitzungen teilzunehmen.
- (8) Das Gleiche gilt für die Öffentlichkeit, wenn die Sitzung öffentlich stattfindet.

§ 5 Konstituierende Fraktionssitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion nach der Kommunalwahl lädt - soweit weiterhin Mitglied der Gemeindevertretung – der/die bisherige Fraktionsvorsitzende die für die Mitgliedschaft in der Fraktion berechtigten Personen ein. Bei Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreter/in diese Aufgabe.
- (2) Ist der bisherige Fraktionsvorstand insgesamt nicht mehr berechtigt, Mitglied der Fraktion zu sein, lädt der/die Vorsitzende der Wählergruppe zur Fraktionssitzung. Sie/er leitet diese konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Fraktionsvorstandes.
- (3) Die konstituierende Sitzung hat unter Berücksichtigung der Fristen nach Kommunalwahlgesetz stattzufinden.
- (4) Die Fraktion besteht aus gewählten Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern gemäß Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz. Die bisherige Geschäftsordnung gilt fort. Sie ist in der ersten ordentlichen Sitzung der Fraktion zu bestätigen oder in geänderter Fassung zu beschließen.

§ 6 Turnusmäßige Fraktionssitzung

- (1) Die Fraktionsversammlung tagt zeitnah mindestens jeweils vor jeder Ausschusssrunde und vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung. Als regelmäßiger Termin wird grundsätzlich der Donnerstag vor der ersten Ausschusswoche sowie der Sitzung der Gemeindevertretung festgelegt.
- (2) Bei Bedarf tritt sie zu weiteren Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Fraktionsvorstand beschlossen oder ein Drittel der Fraktionsmitglieder verlangt hat.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt durch die/den Fraktionsvorsitzende/n schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Ausnahmen von dieser Frist müssen besonders begründet werden.
- (4) Punkte für die Tagesordnung sollen bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Fraktionsvorstand zugeleitet werden. Die/der Fraktionsvorsitzende erstellt den Vorschlag für die mit der Einladung verschickte Tagesordnung.
- (5) Der Fraktionsvorstand soll zu jeder Fraktionssitzung vor der Sitzung der Gemeindevertretung alle Mitglieder der Wählergruppe einladen.

§ 7 Ablauf der Fraktionssitzung

- (1) Die Fraktionssitzung wird von der Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Fraktionsvorstandes geleitet.
- (2) Die Fraktionsversammlung kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, Tagesordnungspunkte zu ändern oder die Tagesordnung in der Reihenfolge zu ändern. Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder.
- (3) Jedes Mitglied der Fraktionsversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen. Jedes Fraktionsmitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (4) Jede Tagesordnung soll nach der Beschlussberatung einen Tagesordnungspunkt „offene Themenberatung“ vorsehen.
- (5) Die Fraktionssitzung wird von der Sitzungsleitung beendet, wenn alle Tagesordnungspunkte einschließlich der Themenberatung abgearbeitet sind und kein Fraktionsmitglied mehr Rederecht zum letzten Tagesordnungspunkt einfordert. Ist die Tagesordnung nicht abgearbeitet, darf die Fraktionssitzung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder beendet werden. Gegebenenfalls muss zeitweise durch die anwesenden Fraktionsmitglieder eine neue Sitzungsleitung gewählt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmrechte

- (1) Die Fraktionsvorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktionsversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 1 Absatz 1 anwesend sind.
- (2) Die Fraktion gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Fraktionsmitglied zu.

- (3) Ist die Fraktion nicht beschlussfähig, wird die Sitzung beendet und mit einer verkürzten Frist von 3 Werktagen neu anberaumt. Das Quorum gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt sodann nicht mehr.
- (4) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (5) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Fraktionsvorsitzende bei Bedarf die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (7) Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Abweichungen sind von 2/3 der Fraktion zu beschließen.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Fraktion und des Fraktionsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen festgehalten werden.
- (2) Wenn kein Schriftführer gewählt ist, hat der nicht mit der Sitzungsleitung betraute Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden die Niederschrift zu fertigen. Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, ist ein Schriftführer zu bestimmen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Fraktionsmitgliedern und den sachkundigen Einwohnern binnen einer Frist von 2 Wochen zugesandt.

§ 10 Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktion wählt in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus der Mitte ihrer Mitglieder den Fraktionsvorstand bestehend aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c. den/ die zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ab einer Fraktionsstärke von 5 regulären Fraktionsmitgliedern),
 - d. der/dem Schriftführer/in (zwingend ab 3 regulären Fraktionsmitgliedern),
 - e. der/dem Schatzmeister/in (zwingend ab 3 regulären Fraktionsmitgliedern),
 - f. einen Wahlvorstand und
 - g. einen Revisor (ab 5 regulären Mitgliedern).
- (2) Die Tätigkeiten als Vorsitzender und als Revisor schließen die Wahl in ein weiteres Amt aus. Als Schriftführer und Schatzmeister können auch sachkundige Einwohner bestimmt werden.
- (3) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilnehmen:
 - a. die/der Bürgermeister/in/ und die Landrätin/der Landrat und
 - b. Mitglieder der Fraktionsversammlung.
- (4) Für ihre Teilnahme gelten die Regeln für Gäste der Fraktionsversammlung entsprechend.
- (5) Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Fraktionsvorstandsmitglieds hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (7) Der Fraktionsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des

Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, das abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

- (9) Der Fraktionsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte der Fraktion, soweit der wirtschaftliche Wert der Verfügung einen Betrag in Höhe von 100 EUR nicht übersteigt,
 - b. Einladung zu Fraktionssitzungen,
 - c. Einberufung von Dringlichkeitssitzungen und
 - d. Entscheidung in dringlichen Angelegenheiten.

§ 11 Die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die/der Fraktionsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Die Fraktion kann einstimmig eine offene Wahl beschließen.
- (2) Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion und den Fraktionsvorstand nach innen und außen. Soweit nichts anderes beschlossen, vertritt der Fraktionsvorsitzende die Fraktion als Vertreter im Hauptausschuss.
- (3) Er lädt zu den Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen ein, leitet sie und übt in ihnen die Ordnung aus.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den Fraktionsvorsitzenden ihrer Reihenfolge nach. Die Fraktion kann ihnen bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

§ 12 Ausschussarbeit

- (1) Die Fraktion wählt die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und sachkundigen Einwohner der kommunalen Ausschüsse sowie anderer Gremien und nominiert Personen für Aufsichtsräte und andere Ämter. § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (2) Die berufenen Ausschussmitglieder erstatten der Fraktionsversammlung Bericht über die wesentlichen Inhalte der Ausschusssitzungen.
- (3) Für den Austausch wesentlicher Beratungsergebnisse sind diese in der vom Fraktionsvorstand vorbereiteten Onlinedokumentation festzuhalten. Die für die Pflege der Onlinedokumentation Verantwortlichen werden für jeden Ausschuss durch die regulären Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner aus ihrer Mitte bestimmt. Gelingt dies nicht, bestimmt der Fraktionsvorsitzende den Verantwortlichen.

§ 13 Ausschluss aus der Fraktion, Austritt

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, das in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion oder die Wählergruppe geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Ausschluss ist eine Begründung und eine Stellungnahme des Fraktionsvorstandes beizufügen.
- (3) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich der/des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind und der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.

- (4) Dem Fraktionsmitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Dazu ist eine ausreichende Zeit der Vorbereitung zu gewähren.
- (5) An der Beschlussfassung über einen Ausschluss dürfen nur die Mitglieder der Fraktion gemäß § 1 Absatz 1 teilnehmen.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss aus der Wählergruppe folgt ein automatischer Ausschluss aus der Fraktion, wenn das Fraktionsmitglied nicht binnen einer Notfrist von einer Woche den Wunsch zum Verbleib in der Fraktion erklärt. Über diesen entscheidet die übrige Fraktion binnen einer weiteren Frist von einer Woche durch Beschluss. Für einen Verbleib ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Fraktionsmitglieder nach § 1 Absatz 1 notwendig.
- (7) Die Fraktion kann auch über folgende – mildere – Ordnungsmaßnahmen beschließen:
 - a. Ausspruch der Missbilligung des Verhaltens,
 - b. schriftliche Ausschlussandrohung,
 - c. zeitlich begrenzte oder
 - d. vorläufige Ausschließung.
- (8) Erklärt ein Mitglied der Fraktion seinen Austritt, gilt dieser mit Zugang beim Fraktionsvorstand.

§ 14 Elektronische Arbeit

- (1) Außerhalb von Sitzungen der Fraktion, des Fraktionsvorstandes und von Arbeitsgruppen finden Information und Austausch auch über E- Mails statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Erreichbarkeit sicherzustellen. Auf wichtige Nachrichten per E-Mail soll durch entsprechende Ankündigung im gegebenenfalls vorhandenen Fraktionschat oder fernmündlich hingewiesen werden.
- (2) Belange des Datenschutzes sind zu wahren.
- (3) Der Fraktionsvorstand kann in Absprache mit und Zustimmung der Fraktion grundsätzliche Regeln für den E-Mailverkehr in der Fraktion erlassen.
- (4) Die Fraktion strebt eine weitgehend digitalisierte Fraktionsarbeit an. Der Fraktionsvorstand kann hierfür weitere Regelungen erarbeiten und erlassen.

§ 15 Fraktionskasse/Finanzangelegenheiten

- (1) Werden Fraktionszuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch genommen, muss eine Fraktionskasse gebildet werden.
- (2) Konten bei Kreditinstituten lauten auf den Namen der Fraktion. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind die Fraktionsvorsitzenden und, soweit der die/der Schatzmeister/in berechtigt.
- (3) Verfügungsberechtigt sind der
 - a. Vorsitzende,
 - b. der oder die Stellvertreter und falls bestimmt
 - c. der Schatzmeister jeweils allein.
- (4) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Fraktionsvorstand bis zu einer Verfügungssumme von 100 EUR. Darüber hinaus entscheidet die Fraktion.
- (5) Soweit gewählt prüft der Revisor die Einnahmen und Ausgaben und berichtet darüber jährlich der Fraktion. Er erstellt den Nachweis für die Mittelverwendung gemäß den

rechtlichen Vorschriften, der vor Abgabe an die Gemeindeverwaltung von der Fraktion beschlossen werden muss.

§ 16 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung tritt mit Beginn der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.

Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung:

Steffen Napieraj

Rico Obenauf

Folgende Mitglieder wurden am 31. August 2023 in den Vorstand gewählt bzw. bestätigt:

als Vorsitzender der Fraktion: Steffen Napieraj, Gemeindevertreter

als stellv. Vorsitzender und Wahlvorstand: Rico Obenauf, Gemeindevertreter

als Schatzmeister: Roman Zabel, sachkundiger Einwohner

Die korrekte Durchführung der Wahl wird bestätigt durch:

Rico Obenauf, Wahlvorstand

Steffen Napieraj, Fraktionsvorsitzender